

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

128/09

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Männle, Reinhard

Tel. Nr.:
82-2276

Datum:
01.09.2009

1. Betreff: Wahl der Ortsvorsteher und deren Stellvertreter

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	28.09.2009	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

A: Wahl der Ortsvorsteher nach § 71 Abs. 1 GemO

Der Gemeinderat wählt:

a) für den Stadtteil Bohlsbach

b) für den Stadtteil Bühl

c) für den Stadtteil Elgersweier

d) für den Stadtteil Fessenbach

e) für den Stadtteil Griesheim

f) für den Stadtteil Rammersweier

g) für den Stadtteil Waltersweier

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

128/09

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Männle, Reinhard 82-2276

Datum:
01.09.2009

Betreff: Wahl der Ortsvorsteher und deren Stellvertreter

Sachverhalt/Begründung:

Vorbemerkung:

Der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter werden gemäß § 71 Abs. 1 GemO nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat **auf Vorschlag des Ortschaftsrates** gewählt. Hierbei ist zu beachten, dass **der Ortsvorsteher aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger und die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt werden.**

Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrates in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören.

Der nach § 71 Abs. 1 gewählte Ortsvorsteher ist zum **Ehrenbeamten auf Zeit** zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der der Ortschaftsräte.

Nach der Hauptsatzung der Stadt Offenburg besteht (auf Grundlage des § 71 Abs. 2 GemO) auch die Möglichkeit, dass ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher bestellt wird.

Nach den von den Ortschaftsräten unterbreiteten Vorschlägen ist jedoch in allen Fällen von einer Wahl nach § 71 Abs. 1 GemO (ehrenamtliche Ortsvorsteher) auszugehen.

Bei der Wahl sind die in Betracht kommenden Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrates nicht befangen, da über eine ehrenamtliche Tätigkeit zu entscheiden ist (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GemO). Das gleiche gilt für die Wahl der Stellvertreter des Ortsvorstehers.

A: Wahl der Ortsvorsteher nach § 71 Abs. 1 GemO

Von den Ortschaftsräten der Stadtteile Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschlag, Zell-Weierbach und Zunsweier liegen nachstehende Vorschläge vor:

- | | |
|--------------------------------|--|
| a) für den Stadtteil Bohlsbach | Herr Victor Schreiner
(einstimmig) |
| b) für den Stadtteil Bühl | Herr Martin Röderer
(einstimmig) |

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

128/09

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Männle, Reinhard 82-2276

Datum:
01.09.2009

Betreff: Wahl der Ortsvorsteher und deren Stellvertreter

- | | |
|-------------------------------------|--|
| c) für den Stadtteil Elgersweier | Herr Daniel Geiler
(8 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen) |
| d) für den Stadtteil Fessenbach | Herr Paul Litterst
(einstimmig) |
| e) für den Stadtteil Griesheim | Herr Werner Maier
(einstimmig) |
| f) für den Stadtteil Rammersweier | Herr Dr. Ulrich Hartmann
(einstimmig) |
| g) für den Stadtteil Waltersweier | Herr Konrad Gaß
(einstimmig) |
| h) für den Stadtteil Weier | Frau Gudrun Vetter
(6 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen) |
| i) für den Stadtteil Windschläg | Herr Ludwig Gütle
(einstimmig) |
| j) für den Stadtteil Zell-Weierbach | Herr Willi Wunsch
(einstimmig) |
| k) für den Stadtteil Zunsweier | Herr Karl Siefert
(einstimmig) |

Die Ortsvorsteher sollen nach ihrer Wahl umgehend zu **Ehrenbeamten auf Zeit** ernannt werden.

Die Amtszeit der Ortsvorsteher endet gemäß § 71 Abs. 1 GemO mit Ablauf der Amtsperiode des amtierenden Ortschaftsrates.

B: Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteher nach § 71 Abs. 1 GemO

Von den Ortschaftsräten der Stadtteile Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier liegen nachstehende Vorschläge vor:

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

128/09

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Männle, Reinhard

Tel. Nr.:
82-2276

Datum:
01.09.2009

Betreff: Wahl der Ortsvorsteher und deren Stellvertreter

a) für Bohlsbach:	1. Stellvertreter: 2. Stellvertreter:	Klaus Ockenfuß Nicole Kränkel-Schwarz
b) für Bühl:	Stellvertreter:	Jürgen Ochs
c) für Elgersweier:	1. Stellvertreter: 2. Stellvertreter:	Kurt Augustin
d) für Fessenbach:	1. Stellvertreter: 2. Stellvertreter:	Helga Fleig Josef Hugle
e) für Griesheim:	Stellvertreter:	Matthias Wurz
f) für Rammersweier:	1. Stellvertreter: 2. Stellvertreter:	Uwe Klein Marianne Hertweck
g) für Waltersweier:	1. Stellvertreter: 2. Stellvertreter:	Liane Leopold Thomas Stingl
h) für Weier:	1. Stellvertreter: 2. Stellvertreter:	Wolfgang Heuberger Jürgen Fischer
i) für Windschlag:	1. Stellvertreter: 2. Stellvertreter:	Andreas Schaub Rupert Glatt
j) für Zell-Weierbach:	1. Stellvertreter: 2. Stellvertreter:	Herbert Lenz Sieglinde Metzler
k) für Zunsweier:	1. Stellvertreter: 2. Stellvertreter:	Manfred Vetter Edwin Hilberer

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

128/09

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Männle, Reinhard 82-2276

Datum:
01.09.2009

Betreff: Wahl der Ortsvorsteher und deren Stellvertreter

Der 2. stellvertretende Ortsvorsteher von Elgersweier hat zwischenzeitlich seinen Wohnsitz nach Schutterwald verlegt und scheidet aus dem Ortschaftsrat Elgersweier aus. Der Ortschaftsrat Elgersweier wird in seiner Sitzung am 23.9.2009 einen neuen 2. Stellvertreter benennen. Die Benennung wird dem Gemeinderat als Tischvorlage vorgelegt.

Die Amtszeit der Ortsvorsteher-Stellvertreter endet ebenfalls mit Ablauf der Amtsperiode des amtierenden Ortschaftsrates. Ein stellvertretender Ortsvorsteher wird allerdings nicht zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt, sondern behält den Status eines Ortschaftsrates.